

Stellungnahme(n) (Stand: 11.07.2024)

Sie betrachten: Veranstaltungsgelände / Messeparkplatz (05/016)

Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 12.06.2024 - 12.07.2024

Behörde:

**Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53 (Immissionsschutz -
einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)**

Frist: 12.07.2024

Stellungnahme: Erstellt von: Maximilian Dietsch, am: 10.07.2024 , Aktenzeichen:
53.01.44-BPL-D-195/2024

Bebauungsplan Nr. 05/16 Veranstaltungsgelände/Messeparkplatz
Beteiligung als TöB gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail/Schreiben vom 12.06.2024

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um
Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende
Stellungnahme:

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, solange die
nachrichtlichen Übernahmen Nr. 3 und 4 sowie der Hinweis Nr. 1
beibehalten und beachtet werden.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht
folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk
Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im
Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler
befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes
stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder
Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls
nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-,
Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu
beteiligen.

Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege
im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert
wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzzumfang

dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str.133, 53115 Bonn.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes Luftreinhalteplan (Dez. 53.) ergehen folgende Stellungnahmen:

Das Vorhaben befindet sich außerhalb der Umweltzone des Luftreinhalteplans Düsseldorf.

Eine Überschreitung des aktuellen Grenzwertes für die jährlichen NO₂ Immissionen von 40 g/m³ ist nicht zu befürchten. Es werden daher aus Sicht der Luftreinhalteplanung keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht.

Da jedoch mit einer zusätzlichen temporären Verkehrsbelastung an Veranstaltungstagen gerechnet wird, sollte die auf EU-Ebene anstehende Verschärfung der Luftqualitätsrichtlinie bis zum Jahr 2030 bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Stellungnahme Dez. 54:
Wasserversorgung

Mit vorliegendem Schreiben der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 12. Juni 2024 wurde die Bezirksregierung Düsseldorf erneut zur Stellungnahme zum BPL-Verfahren Nr. 05/016 Veranstaltungsgelände/Messeparkplatz aufgefordert. Als Sachgebiet 54.2 - Grundwasser & Wasserversorgung des Dezernates 54 in der Funktion der Oberen Wasserbehörde nehme ich hierzu wie folgt nochmals Stellung. Durch den Ratsbeschluss vom 11.10.2018 wurde die Verwaltung der Landeshauptstadt Düsseldorf beauftragt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Open Air Fläche auf dem Parkplatz P1 der Messe Düsseldorf zu schaffen und ein entsprechendes Bauleitplanverfahren auf den Weg zu bringen. Die Open-Air-Fläche soll in den Sommermonaten für Veranstaltungen genutzt werden können. Die Kapazität des Geländes soll auf im Maximum 80.000 Zuschauer festgelegt werden, was der als Anlage dem Ratsbeschluss beigefügten Konzept entspricht.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Stadtteils Stockum und ist Bestandteil des Geländes der Messe Düsseldorf. Der Geltungsbereich ist etwa 21 ha groß und umfasst den westlichen Teil des Messeparkplatzes P1. Im Norden liegt jenseits eines etwa 100 bis 130 m breiten Gehölzstreifens die Autobahn A 44. Östlich setzt sich der Messeparkplatz P1 bis zur etwa 300 m entfernten Stockumer Straße fort. Im Süden und Westen wird das Plangebiet überwiegend von Grünland und landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt; in etwa 400 m (südlich) bzw. 1 km (westlich) Entfernung liegt der Rhein.

Da sich das Plangebiet vorwiegend in der Zone III A als auch anteilig in der Zone II des festgesetzten Wasserschutzgebietes Am Staad befindet, ist die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Am Staad der Stadtwerke Düsseldorf AG (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) Am Staad - vom 29.01.2010 verbindlich zu beachten.

SIEHE GESONDERTE ANLAGE zu Dez. 54:

-Abbildung 1: Planausschnitt des Vorhabengeländes laut Unterlagen zum B-Plan Verfahren mit Abgrenzung der Zone IIIA (nördlich) zur Zone II (südlich) als blaue Linienführung

-Abbildung 2: Luftbild des Vorhabengeländes laut B-Plan Nr. 05/016 mit Darstellung der Schutzgebietszonengrenzen [Quelle: HygrisC]

Erforderliche Genehmigungen und ggf. auch Befreiungen von den Verboten der Verordnung sind bei der zuständigen Wasserbehörde (Untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf) in einzelfallbezogenen nachgeordneten Genehmigungs- bzw. Befreiungsverfahren nach WSGVO zum vorliegenden BPL-Verfahren Nr. 05/016 zu beantragen. Alle betroffenen Tatbestände (vorhabenbezogene sowie vorbereitende und nachsorgende Maßnahmen) sind in den Genehmigungs- bzw. Befreiungsverfahren nach WSGVO durch die jeweilige Vorhabenträgerin eigenständig vorzuprüfen und der Wasserbehörde begründet darzulegen. Hierbei wird auf die wasserrechtlichen Voraussetzungen nach §§ 8,9 WSGVO unter Beachtung § 52 Abs.1 WHG hingewiesen.

Bereits zum vorliegenden BPL-Verfahren Nr. 05/016 Veranstaltungsgelände/Messeparkplatz empfehle ich den Wasserwerksbetreiber, der laut § 8 WSGVO Am Staad im Rahmen erforderlicher Wasserschutzgebietsverfahren zwingend zu beteiligen ist, vorab schon zu dem BPL-Verfahren Nr. 05/016 zu beteiligen. Da sich die in den Unterlagen zum BPL-Verfahren Nr. 05/016 dargelegten Risiken für die Grund- & Trinkwasserversorgung vorwiegend auf hygienische und gütebezogene Risiken beziehen, wird darüber hinaus im Sinne § 8 Abs. 3 WSGVO auch nahegelegt, das örtliche Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf gezielt zu diesen in den Unterlagen zum BPL-Verfahren Nr. 05/016 angesprochenen Risiken anzusprechen / zu beteiligen. Der geartete Stellungnahmen der Stadtwerke Düsseldorf AG und des Gesundheitsamtes sind den vorliegenden Unterlagen zur Beteiligung zum BPL-Verfahren Nr. 05/016 nicht zu entnehmen.

Erhebliche Bedenken gegenüber dem BPL-Verfahren Nr. 05/016 Veranstaltungsgelände/Messeparkplatz bestehen nicht, stehen aber unbenommen unter dem Vorbehalt, dass die angesprochene Untere

Wasserbehörde sowie die Wasserwerksbetreiberin dieser Ansicht folgen. Im Falle von vorgebrachten Bedenken, wird der Ansicht der genannten TöBs einstweilen gefolgt, bis die vorgebrachten Bedenken gesichtet, bewertet und ggf. entkräftet werden können.

Hinweis:

Im Dokument Begründung zum Bebauungsplan ist von drei verschiedenen Veranstaltungslayouts die Sprache. Hierzu werden auch drei Layoutentwürfe (vgl. Abb. 2-4) auf den Seiten 14-16 präsentiert. Zwischen Layoutentwurf 2 und 3 (vgl. Abb. 3 und 4) ist jedoch kein Unterschied erkennbar. Ich empfehle dies noch einmal zu prüfen und bei Erfordernis in den Unterlagen zum BPL-Verfahren Nr. 05/016 Veranstaltungsgelände/Messeparkplatz zu ändern. Eine Entscheidungsrelevanz für die Stellungnahme des Sachgebietes 54.2 besteht hierin aber nicht.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Björn Beumers
bjoern.beumers@brd.nrw.de

Abwasser:

Durch die geplante Nutzung als Open-Air-Veranstaltungsgelände ergeben sich keine relevanten Beeinträchtigungen für die bestehende Entwässerungssituation. Gegen das Planvorhaben stehen daher im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung keine Bedenken.

Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:

- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)

Frau Koutras, Tel. 0211/475-3866, E-Mail: georgia.koutras@brd.nrw.de

- Belange der Denkmalanangelegenheiten (Dez. 35.4)

Herr Braun, 0211/475-1326, E-Mail: Dez35.4-TOEB@brd.nrw.de

- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LRP)

Herr Schmidt, Tel. 0211/475-3264, E-Mail: jens.schmidt@brd.nrw.de

- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)

Herr Beumers, Tel.: 0211/475-9369, E-Mail:

Dez54_Beteiligungen@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/ Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange | Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de)

und

https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2023-05/20230519_toeb_zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag

gez.

Claudia Canini

Anhänge:

Anlage Dez (s_1720619313_anlage_dez_54_zu_duesseldorf_-_bpl_nr_05-016_veranstaltungsgelaende_-_messeparkplatz.pdf)

Nachträge: -
manuelle -
Einträge:

Anlagen zu Dez. 54:

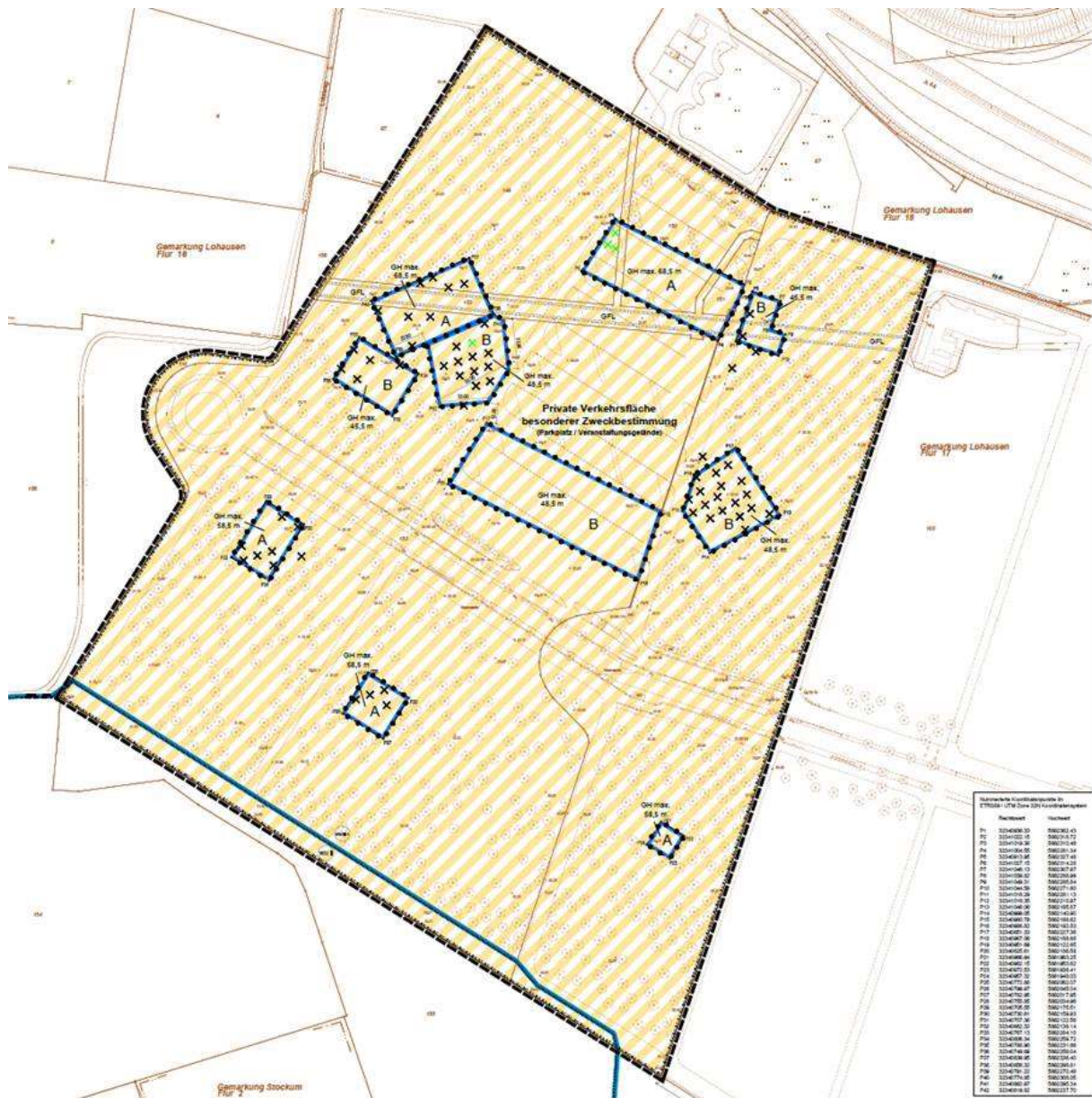


Abbildung 1: Planausschnitt des Vorhabengeländes laut Unterlagen zum B-Plan Verfahren mit Abgrenzung der Zone IIIA (nördlich) zur Zone II (südlich) als blaue Linienführung



Abbildung 2: Luftbild des Vorhabengeländes laut B-Plan Nr. 05/016 mit Darstellung der Schutzgebietszonengrenzen [Quelle: HygrisC]